

# **BVGer F-2426/2023 vom 8. Mai 2023**

Bundesverwaltungsgericht, 2023-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_F-2426\\_2023](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-2426_2023)

FR: TAF F-2426/2023 du 8 mai 2023

IT: TAF F-2426/2023 del 8 maggio 2023

## **Regeste**

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 6 AsylG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG). Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

### **E. 2.1**

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

### **E. 2.2**

Die Beschwerde erweist sich wie im Folgenden zu zeigen ist als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise ei-ner zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

### **E. 3**

Unbestritten und gegeben ist vorliegend die grundsätzliche Aufnahmezuständigkeit Kroatiens zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens (vgl. Art. 13 Abs. 1 Dublin-III-VO; Art. 18 Abs. 1 Bst. a Dublin-III-VO; Art. 21 Dublin-III-VO). Was die Beschwerdeführerin gegen ihre Überstellung nach Kroatien vorbringt, verfährt aus nachfolgenden Gründen offensichtlich nicht:

#### **E. 3.1.1**

Das Bundesverwaltungsgericht geht derzeit auch unter Berücksichtigung kritischer Berichte nationaler und internationaler Organisationen nicht davon aus, Asylverfahren und Aufnahmebedingungen in Kroatien wiesen systemische Schwachstellen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 Dublin-III-VO auf. Der Zugang zum dortigen Asylverfahren ist gewährleistet, und zwar unabhängig davon, ob die gesuchstellende Person im Rahmen eines

Aufnahme- oder eines Wiederaufnahmeverfahrens nach Kroatien zu überstellen ist. Darüber hinaus besteht keine beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verletzung der aus dem Refoulement-Verbot fließenden Rechte (vgl. [Referenz-] Urteil des BVGer E-1488/2020 vom 22. März 2023 E. 9 sowie insbesondere E. 9.4.2 m.H. auf die Rechtsprechung anderer Dublin-Staaten). Die nicht belegten, überwiegend allgemein gehaltenen und unsubstantiiert vorgetragenen Ausführungen der Beschwerdeführerin zu erlebter Polizeigewalt in Kroatien sind nicht geeignet, die Annahme zu widerlegen, wonach Kroatien seinen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Rahmen eines Asylverfahrens nachkommt (vgl. [Referenz-] Urteil E-1488/2020 E. 8 und E. 9.5).

### **E. 3.1.2**

Sodann fällt auf, dass sich die vertretene Beschwerdeführerin mit Beschwerdeeingabe vom 2. Mai 2023 erstmals als Opfer von illegalen Pushbacks bezeichnet und angibt, in Kroatien gezwungen worden zu sein, ein Asylgesuch zu stellen. Aus dem Protokoll des Dublin-Gesprächs vom 12. Dezember 2022 geht nicht hervor, dass sie von der kroatischen Polizei an der Landesgrenze abgewiesen oder dahin zurückgeschafft wurde. Ebenso wenig ergibt sich aus den Akten und insbesondere aus der europäischen Fingerabdruck-Datenbank (Eurodac), dass die Beschwerdeführerin in Kroatien bereits ein Asylgesuch gestellt hat. Ihr steht es somit frei, in Kroatien um internationalen Schutz und mithin um Integration ins kroatische Asylsystem zu ersuchen. Mangels erfolgter Asylgesuchstellung kann die Beschwerdeführerin aus der von ihr ins Recht gelegten Wegweisungsverfügung der kroatischen Behörden vom 5. November 2022 nichts für sich ableiten (siehe dazu ausführlich [Referenz-] Urteil E-1488/2020 E. 7.3 f., E. 9.3.3 und E. 10.1).

### **E. 3.1.3**

Die Anwendung von Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO ist demnach nicht gerechtfertigt. Die Rüge der unrichtigen und unvollständigen Sachverhaltsermittlung im Zusammenhang mit den Aufnahmebedingungen und dem kroatischen Asylsystem sind nicht stichhaltig, weshalb das Eventualbegehren auf Rückweisung der Sache zu weiteren Sachverhaltsabklärungen sowie zur Neuurteilung abzuweisen ist.

### **E. 3.2**

Die gesundheitlichen Beeinträchtigungen der Beschwerdeführerin (unklare Bewusstseinsstörung vom 8. Februar 2023; Verdacht auf gastroösophageale Refluxkrankheit; Eisen- und Folatmangelanämie; Status nach Venenthrombose; Zustand nach Unterbauchschmerzen [ICD-10: R10.3]; Kopfschmerzen; massive Verspannung im Schulterbereich; Schulter-, Nacken- und Rückenschmerzen; Schlafstörung) sind nicht derart gravierend, dass in Anwendung von Art. 3 EMRK von einer Überstellung nach Kroatien abgesehen werden muss (vgl. Urteil des EGMR Paposhvili gegen Belgien vom 13. Dezember 2016, Grosse Kammer, 41738/10, §§ 180-193 m.w.H.). Eine Traumatisierung aufgrund von Polizeigewalt in Kroatien wurde weder medizinisch festgestellt noch ist es der Beschwerdeführerin gelungen, eine solche glaubhaft darzulegen. Kroatien verfügt grundsätzlich über eine ausreichende, hinreichend zugängliche medizinische Infrastruktur (vgl. [Referenz-] Urteil E-1488/2020 E. 10.2 und E. 10.3). Nötigenfalls wird die Beschwerdeführerin in Kroatien die Physiotherapie fortsetzen und eine psychologische Behandlung in Anspruch nehmen können (vgl. statt vieler: Urteil des BVGer F-1176/2023 vom 10. März 2023 E. 5.1 m.w.H.).

### **E. 3.3**

Individuelle Garantien betreffend Unterkunft, Nahrung und nahtlosem Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung sind von den kroatischen Behörden nach dem Gesagten keine einzuholen (vgl. [Referenz-] Urteil E-1488/2020 E. 12). Das entsprechende (Subeventual-) Begehren der Beschwerdeführerin ist ebenfalls abzuweisen.

#### **E. 4**

Der angefochtene Entscheid verletzt keine die Schweiz bindende völkerrechtliche Bestimmung. Das ihr im Übrigen bei der Anwendung von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsylV 1, SR 142.311) in Verbindung mit Art. 17 Dublin-III-VO zustehende Ermessen hat die Vorinstanz rechtskonform ausgeübt (vgl. BVGE 2015/9 E. 8). Es ist nicht zu beanstanden, dass sie das Vorliegen humanitärer Gründe verneint und vom Selbsteintrittsrecht keinen Gebrauch gemacht hat. Zu Recht ist sie auf das Asylgesuch nicht eingetreten und hat die Überstellung der Beschwerdeführerin nach Kroatien verfügt. Die Beschwerde ist abzuweisen. Das Gesuch um Gewährung der aufschiebenden Wirkung ist mit Ausfällung des vorliegenden Endentscheids gegenstandslos geworden.

#### **E. 5**

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist abzuweisen, da die Begehren wie sich aus den vorstehenden Erwägungen ergibt als aussichtslos zu bezeichnen sind. Die Verfahrenskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

#### **E. 6**

Dieses Urteil ist endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.